## Richtlinie zur Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 (1) Berufsbildungsgesetz (BBiG)



- 8 1
- Die Tierärztekammer Nordrhein hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der/die Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht (§ 8 Abs. 1 BBiG).
- § 2 Den Antrag stellt der/die Auszubildende gemeinsam mit dem/der Ausbildenden.
- § 3 Der Antrag kann frühestens gleichzeitig oder nach Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages, aber auch schon vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses gestellt werden. Der Antrag muss spätestens so lange vor dem zu erwartenden Prüfungstermin gestellt werden, wie die beantragte Verkürzungszeit beträgt. Er bedarf der Schriftform.
- § 4 Die Tierärztekammer entscheidet nach Prüfung im Einzelfall. Die Entscheidung bedarf weder des Einvernehmens noch der Genehmigung des/der Auszubildenden bzw. Ausbildenden. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.
- § 5 Die Antragsteller haben begründet darzulegen und nachzuweisen, dass das Ausbildungsziel tatsächlich in der gekürzten Zeit erreicht wird. Das Ausbildungsziel und die Ausbildungsinhalte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- § 6 Als Gründe für die Abkürzung des Ausbildungsverhältnisses werden nur anerkannt:
- 1. Abitur, Fachhochschulreife, Fachhochschulreife schulischer Teil **6 Monate**
- 2. abgeschlossene Berufsausbildung als Arzthelfer/-in/med. Fachangestellte/r, Zahnarzthelfer/-in/zahnmed. Fachangestellte/r, vet.-med.-techn.-Assistent/-in, med.-techn.-Assistent/-in, biolog.-techn.-Assistent/-in, Biologielaborant/-in, Tierwirt/-in, Tierpfleger, Krankenschwester, Landwirte, Kinderkrankenschwester, Veterinäringenieur/-in sowie deren Nachfolgeberufe,

6 Monate

3. Erfolgreicher Abschluss des Einstiegs-Qualifizierungsprogramms Jugendlicher (EQJ) gemäß dem Bewertungsschema der Tierärztekammer Nordrhein für die Anrechenbarkeit auf die Berufsausbildung "Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r"

bis zu 6 Monate

- § 7 Die §§ 7 Abs. 1 und 45 Abs. 1 bis 3 BBiG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- § 8 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft.

(Rückseite beachten)

## <u>Hinweis § 45 (BBiG) – Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen</u>

Gem. § 45 (1) BBiG können Auszubildende nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule unmittelbar vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Hierzu sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, d. h. Notendurchschnitt in den prüfungsbezogenen Fächern in der Berufsschule von 2,0 (dabei darf keine Note schlechter als 3 sein) sowie die regelmäßige Teilnahme am Berufsschulunterricht – insgesamt darf eine Fehlzeitenquote von 10% in der Berufsschule und in der tierärztlichen Praxis nicht überschritten werden.

Antragsformulare werden zu gegebener Zeit in der zuständigen Berufsschule auf Anfrage ausgefüllt und ausgehändigt.

## **Bitte beachten:**

Anträge gem. §§ 8 und 45 sind grundsätzlich bei der Tierärztekammer Nordrhein zu stellen.

Eine Einschulung in eine "Verkürzerklasse" entbindet Sie nicht von der Pflicht zur schriftlichen Antragstellung bei der Tierärztekammer Nordrhein.